

Herrn
Christian Michalsky
Bayerwaldstraße 4 a

94365 Parkstetten

Gmund, 15. November 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf dem Flug-
gelände "Bogen - Pfelling", 94327 Bogen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt folgende

E r l a u b n i s :

1. Der Erlaubnisbescheid der Regierung von Oberbayern, Luft-
amt Südbayern, vom 08.11.1991 - Aktenzeichen 315.3 -, zu-
letzt verlängert durch Schreiben der Regierung von
Oberbayern, Luftamt Südbayern, vom 19.11.1992 - AZ: 315.3
-, wird in der derzeit gültigen Fassung unbefristet
verlängert.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben
aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert
sind.
3. Es wird eine Gebühr von 120,-- DM erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf den durch die Erlaub-
nis der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, ge-
nehmigten Flächen erfolgen.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn
die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger
Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrecht-
erhalten ist.
3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit ge-
eigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu
sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend §
46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und
Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus
Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO mit Abschnitt VI. Nr. 15 a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb